

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### I. Kammer.

N<sup>o</sup> 68.

Dresden, am 22. Juli

1858.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung der  
ersten Kammer am 13. Juli 1858.

#### Inhalt:

Beilegung einer Eingabe des Advocaten Günther v. Bünau. —  
Entschuldigung und Urlaubsgesuch. — Fortsetzung der Be-  
rathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzent-  
wurf, einige erläuternde und zusätzliche Bestimmungen zur Ar-  
menordnung betr. Besondere Berathung über §§. 3—11 und  
Vortrag des §. 12.

Präsident v. Schönfels eröffnet in Gegenwart des  
Herrn Staatsministers v. Beust und des Herrn königlichen  
Commissars Kohlschütter sowie in Anwesenheit von 28  
Kammermitgliedern Vormittags halb 12 Uhr die Sitzung.

Präsident v. Schönfels: Ein Protokoll ist heute nicht  
zu verlesen, ebensowenig kann ein Registrandenvortrag  
stattfinden, aus Mangel an Nummern. Indessen ist eine  
Eingabe zu erwähnen, welche abermals von dem Herrn  
Rechtsanwalt v. Bünau zu Radeburg eingegangen ist.  
Das Directorium hat die Sache geprüft, findet aber doch,  
es sei kaum angemessen, dieselbe einer Deputation zur Be-  
gutachtung zu übergeben. Es besteht nämlich diese Ein-  
gabe weder aus einer Petition noch aus einer Beschwerde,  
sondern sie enthält eine Betrachtung über die Wirksamkeit  
des Landtags, der soeben seinen Ende entgegen geht. Nun  
glaube ich, daß es doch kaum einem einzelnen Staatsbür-  
ger zukommt, apodiktisch ein Urtheil über die Wirksamkeit  
eines Landtags auszusprechen, zu Papier zu bringen und  
dasselbe der Ständeversammlung zu überreichen. Ich  
erlaube mir daher vorzuschlagen, die Sache ac acta zu  
nehmen, und wenn, wie ich aus dem Stillschweigen der  
Kammer entnehme, dieselbe hiermit einverstanden ist, so  
wird demgemäß verfahren werden.

Der Herr Vicepräsident sieht sich durch Deputations-  
arbeiten verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen,  
ebenso bittet Herr Graf Wilding v. Königsbrück für heute  
um Urlaub. Will die Kammer denselben bewilligen? —  
Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen, wir können  
daher zur

I. R. (5. Abonnement.)

#### Tagesordnung

übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten in dem  
gestern abgebrochenen Berichte über den Gesetzentwurf,  
einige erläuternde und gesetzliche Bestimmun-  
gen zur Armenordnung zc. betreffend.  
fortzufahren.

Referent v. Zehmen:

#### §. 3.

Die gleiche Ermächtigung, wie die den Verwaltungs-  
obrigkeiten in §. 1, 2 beigelegte, steht denselben rücksichtlich  
der im §. 1 gedachten Personen auch in den Fällen zu:

- a) wenn alimentationsberechtigte Angehörige derselben  
entweder auf eigenen Antrag des Alimentations-  
pflichtigen oder, in den dazu geeigneten Fällen, auf  
obrigkeitliche Veranstaltung in den Landesheil- und  
Versorganstalten, sowie in den Landesanstalten für  
Ausbildung Blinder, Taubstummer und Blödsinniger  
oder in andern öffentlichen, beziehentlich auf  
Stiftungen beruhenden Heil- oder Pflorganstalten  
untergebracht worden sind, die an die Verwaltung  
der betreffenden Anstalt dafür zu gewährenden  
Geld- oder Naturralleistungen aber in Rückstand  
gelassen werden, jedoch nur bis zur Höhe der für  
die unterste Verpflegklasse regulativmäßig festgestell-  
ten Geldbeiträge und sonstigen Leistungen;
- b) wenn unmündige Kinder aus polizeilichen Gründen,  
mit oder ohne Zustimmung der Aeltern oder Groß-  
ältern denselben entnommen und anderwärts entwe-  
der in Familien, oder in einer Erziehungs- oder  
Besserungsanstalt untergebracht worden sind, bis  
zur Höhe des für die betreffende Anstalt im Allge-  
meinen bestehenden oder, soviel die Unterbringung  
in Familien anlangt, durch obrigkeitlichen Beschluß  
festzustellenden Verpflegbeitrags und in Betreff der  
sonst durch die Unterbringung unvermeidlich beding-  
ten, da nöthig ebenfalls durch obrigkeitlichen Be-  
schluß festzustellenden Leistungen.

Die Motiven lauten:

#### Zu §. 3.

Die allgemeinen Landes-Heil- und Versorganstalten  
einschließlich der Anstalten für Ausbildung Blinder, Taub-  
stummer und Blödsinniger gehören im weitern Sinne eben-  
falls zu den für die öffentliche Armenpflege im Sinne der  
Armenordnung bestehenden Veranstellungen, indem sie sich  
der Wirksamkeit der Localarmenpflege, je nachdem dieselbe